



Senat

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.02.2011

Auf der Grundlage von §§ 67 Abs. 2, 62 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16.07.2010 (GVBl. LSA, S. 436) und § 29 Abs. 1 Grundordnung Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 (MBI. LSA S. 693) wird folgende Änderungsordnung erlassen.

Artikel I

Die Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 26.10.2005 (ABl. 2005, Nr. 6, S. 5), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13.02.2008 (ABl. 2008, Nr. 4, S. 2), wird wie folgt geändert:

(1) In § 12 Abs. 3 Nr. 2 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
„Zur eindeutigen Identifizierung können ergänzend der Studiengang und das aktuelle Fachsemester angegeben werden.“

(2) In § 14 Abs. 3 werden folgende neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
„An einen anderen als den Wahlberechtigten oder die Wahlberechtigte persönlich dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.“

Artikel II

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Sie wurde vom Akademischen Senat am 02.02.2011 beschlossen.

Der Wortlaut der Ordnung zur Durchführung von Wahlen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der vom Inkrafttreten dieser Änderungsordnung an geltenden Fassung wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Halle (Saale), 18. Februar 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor